



GEMEINDE ST.GILGEN

AM WOLFGANGSEE

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1

Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175

<http://www.gemgilgen.at>

St. Gilgen, am 18.03.2024

Sachbearbeiter/Abteilung/Tel.Dw.:
Dominik Schlömmer /Bauamt /DW 71

**Kundmachung
über die
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung - Allgemeine Bekanntmachung**

In nachstehender Angelegenheit findet am

04.04.2024

zum angeführten Zeitpunkt mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer am angeführten Ort eine mündliche Verhandlung statt:

- 11:00 Uhr:** Frau Julia Seeleitner und Herr Paul Kapeller
Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf Grundstück Nr. 227/16 KG
Winkl (EZ 192)
Ansuchen um Bauplatzerklärung und Baubewilligung im vereinfachten
Verfahren
An Ort und Stelle
- 13:30 Uhr:** Herr Ägydius Eisl
Erweiterung des Balkones und der Gaupe auf Grundstück Nr. 435 KG
Gschwand (EZ 2), Zinkenbacherstraße 7, 5342 Abersee-St.Gilgen
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren
An Ort und Stelle
- 14:00 Uhr:** Frau Margit Schöndorfer
Neubau eines Wohnhauses mit 2 überdachten PKW Stellplätzen und
Nebengebäude auf Grundstück Nr. 20/5 KG Gschwand (EZ 563)
Ansuchen um Bauplatzerklärung und Baubewilligung im vereinfachten
Verfahren
An Ort und Stelle
- 15:30 Uhr:** Frau Catherine Crowley
Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus auf Grundstück Nr. 204/47 KG
Ried (EZ 128), Ried 127, 5360 St. Gilgen
Ansuchen um Bauplatzerklärung und Baubewilligung im vereinfachten
Verfahren
An Ort und Stelle

Wer zum Verhandlungsgegenstand **Einwendungen zu erheben oder sonst etwas vorzubringen hat**, wird eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Die Pläne und sonstigen Behelfe sind bis zum Tag vor der Verhandlung beim **Gemeindeamt St. Gilgen** während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Hinweis über den Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gegen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs. 2 AVG eine gesonderte Berufung nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen!

Dominik Schlömmer
Bauamt